

## **Antworten auf die Fragen der BU-Checkliste der Stiftung Warentest**

**HanseMerkur Berufsunfähigkeitsversicherung  
„Profi Care“**

**Nachfolgend finden Sie die Antworten auf die Fragen der BU-Checkliste der  
Stiftung Warentest. Neben unseren Antworten finden Sie auch den  
entsprechenden Auszug aus den Versicherungsbedingungen (Stand 2013).**

## BEDINGUNGEN:

### 1. Verweisungsverzicht

Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?

Ja  Nein

#### § 2 Absatz 1 der AVB:

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist bzw. sechs Monate ununterbrochen außerstande war, ihren zuletzt ausgeübten Beruf auszuüben. Maßgeblich ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht („konkrete Verweisung“).

#### § 2 Absatz 1 der AVB:

Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit tatsächlich ausübt, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).

Bei der Beurteilung der bisherigen Lebensstellung werden finanzielle und soziale Aspekte (z. B. berufliche Qualifikation, berufliche Stellung, Vergütung) vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, welche zur Berufsunfähigkeit geführt hat, berücksichtigt. Dabei ist der versicherten Person eine Einkommensreduzierung gemäß den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zuzumuten. Eine Einkommensreduzierung von 20 % oder mehr im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen des zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Berufs gilt als unzumutbar.

Ungünstiger ist die Voraussetzung „vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte ... dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten...“  
Außerdem:

- Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweigungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

#### Regelungen bei der HanseMerkur (siehe § 2 Abs. 1)

- nur der zuletzt ausgeübte Beruf wird geprüft
- nur bei Selbstständigen oder Freiberuflern wird eine Umorganisation geprüft
- wir verzichten generell und altersunabhängig auf die abstrakte Verweisung
- bei der konkreten Verweisung wird die bisherige Lebensstellung berücksichtigt

## Besonderheiten für Auszubildende und Studenten

In einigen Versicherungsbedingungen ist der Leistungsfall für diese spezielle Personengruppe erst eingetreten, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit oder Körperverletzung nahezu vollständig außerstande ist, irgendeiner Tätigkeit nachzugehen (Prüfung auf „Erwerbsunfähigkeit“). Nach der Zwischenprüfung, dem 2. Lehrjahr oder dem Vordiplom wird dann erst auf „Berufsunfähigkeit“ umgestellt und auch dann oft erst auf die abstrakte Verweisung verzichtet.

In guten Bedingungen wird von Beginn an geprüft, ob der Versicherte berufsunfähig ist. Es wird ebenso ab Beginn auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Das heißt, der Leistungsfall ist eingetreten, wenn der Versicherte in seinem zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr zu einem bestimmten Grad (in der Regel mindestens 50 Prozent) arbeiten kann. Während der Ausbildung wird unter „Beruf“ oft der angestrebte Beruf oder die Fähigkeit verstanden, Ausbildung oder Studium fortzusetzen.

Regelungen bei der HanseMerkur:

Es wird von Beginn an geprüft, ob der Versicherte berufsunfähig ist. Auf eine abstrakte Verweisung wird generell und altersunabhängig verzichtet.

## Längeres Ausscheiden aus dem Berufsleben

Wenn ein Versicherer in seinem Bedingungswerk nicht die spezielle Situation "längeres Ausgeschiedensein aus dem Berufsleben" extra definiert hat, gilt generell das, was bei der normalen Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt (oft von Vorteil). Liegt aber eine explizite Regelung vor, dann wird darin häufig die abstrakte Verweisung wieder eingeführt.

**Frage:** Ab welchem Zeitraum des längeren Ausgeschiedenseins aus dem Berufsleben prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere, seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)?

§ 2 Absatz 3 der AVB:

Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben ausgeschieden, kann die Berufsunfähigkeitsversicherung fortgeführt werden. Werden in dieser Zeit Leistungen beantragt, so gilt **für die Dauer bis zu fünf Jahren** nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung (vgl. Absatz 1). Nach Ablauf von fünf Jahren gilt eine Berufstätigkeit als zumutbar, die anhand der dann noch verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt wird oder ausgeübt werden könnte. Die Lebensstellung wird durch die dann ausgeübte oder mögliche Berufstätigkeit geprägt.

## 2. Nachprüfungsverfahren (nur bei einem unbefristeten Anerkenntnis möglich)

Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung? Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung auf eine andere berufliche Tätigkeit verwiesen werden könnte.

Ja  Nein

§ 9 Absatz 1 der AVB:

Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 oder 4 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.

**3. Prognosezeitraum**

Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“, prognostiziert? Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint.

Ja     Nein

§ 2 Absatz 1 der AVB:

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, **voraussichtlich sechs Monate** ununterbrochen außerstande ist bzw. sechs Monate ununterbrochen außerstande war, ihren zuletzt ausgeübten Beruf auszuüben. Maßgeblich ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

**4. Rückwirkende Anerkennung**

Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann? Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit.“ Sie bedeutet: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente.

Ja     Nein

siehe § 2 Absatz 1 der AVB:

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, **voraussichtlich sechs Monate** ununterbrochen außerstande ist bzw. sechs Monate ununterbrochen außerstande war, ihren zuletzt ausgeübten Beruf auszuüben. Maßgeblich ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

**5. Rückwirkende Zahlung**

Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden?

Ja     Nein

§ 1 Absatz 5 der AVB:

Berufsunfähigkeitsleistungen erfolgen grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wir erbringen unsere Leistung ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums, wenn Berufsunfähigkeit nach § 2 vorliegt.

**6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung**

Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung des § 19 Abs. 3 und 4 neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers? Ungünstig ist die Beibehaltung des § 19 Abs. 3 und 4 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Ja     Nein

Seite 7 der Verbraucherinformation unter Punkt 2 (Kündigung):

Wurde die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichten wir auf unser Recht der Kündigung.

**7. Rücktritt des Versicherers**

Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat (Anmerkung: gesetzliche Regelung: 5 Jahre)?

5 Jahre     3 Jahre

Seite 8 der Verbraucherinformation unter Punkt 4 (Ausübung unserer Rechte):  
 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

**8. Pflegefall**

a) Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente?  
 Üblich: ab 3 Pflegepunkten.

ab   2   Punkten

b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente?

ab   2   Punkten

§ 2 Absatz 4 der AVB:  
 Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls  
 - mindestens sechs Monate ununterbrochen so hilflos war bzw.  
 - voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist,  
 dass sie für mindestens **zwei** der nachfolgend genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf.

**9. Beitragsstundung**

- a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt?
- b) Gilt die Stundung automatisch? Üblich: nur auf Antrag.
- c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen?
- d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen?

	Ja	Nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 1 Absatz 2 der AVB:  
 Mit schriftlicher Beantragung von Leistungen wegen Berufsunfähigkeit werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht zinslos gestundet.

**10. Rückzahlung von Renten**

Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt (Anmerkung: Ohne entsprechende Regelung kann nicht zurückgefordert werden)?

	Ja	Nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 8 Absatz 2 der AVB:  
 Grundsätzlich sprechen wir keine zeitlich befristeten Anerkennnisse aus. Nur in begründeten Einzelfällen können wir unsere Leistungspflicht einmalig und längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten befristen. Gründe hierfür könnten beispielsweise sein, dass eine Feststellung der Berufsunfähigkeit aufgrund fehlender Untersuchungen oder Begutachtungen noch nicht abschließend erfolgen kann oder ein Ende der Berufsunfähigkeit zu erwarten ist (z. B. aus medizinischen, beruflichen bzw. betrieblichen Gründen). Bis zum Ablauf der Frist **ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für uns bindend**. Während dieses Zeitraums verzichten wir auf die Verweisung oder das Nachprüfungsverfahren.

### 11. Befristete Anerkennnisse

Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung verzichtet oder – sofern einmalig befristet anerkannt wird - für wie lange das Leistungsanerkenntnis befristet werden kann?

Ja  Nein

§ 8 Absatz 2 der AVB:

**Grundsätzlich sprechen wir keine zeitlich befristeten Anerkennnisse aus.** Nur in begründeten Einzelfällen können wir unsere Leistungspflicht **einmalig und längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten befristet**. Gründe hierfür könnten beispielsweise sein, dass eine Feststellung der Berufsunfähigkeit aufgrund fehlender Untersuchungen oder Begutachtungen noch nicht abschließend erfolgen kann oder ein Ende der Berufsunfähigkeit zu erwarten ist (z. B. aus medizinischen, beruflichen bzw. betrieblichen Gründen). Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für uns bindend. Während dieses Zeitraums verzichten wir auf die Verweisung oder das Nachprüfungsverfahren.

### 12. Arztanordnungsklausel

Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel? Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.

Ja  Nein

§ 7 Absatz 3 der AVB:

Die versicherte Person ist dazu verpflichtet, **zumutbaren Anweisungen** ihrer Ärzte oder Heilpraktiker zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge **zu leisten**. Zumutbar sind Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und außerdem eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind z. B. das Einhalten von Diäten, Suchtentzug, die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen. **Nicht zumutbar sind Behandlungsmaßnahmen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind.**

### 13. Nachversicherungsgarantie

Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen? Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss, wie häufig sie genutzt werden kann und bis zu welcher max. Höhe sie möglich ist.

Ja  Nein

§ 17 Absatz 2 der AVB:

Weiterhin können Sie den Versicherungsschutz erhöhen, wenn sich die Versorgungssituation der versicherten Person durch eines der folgenden Ereignisse ändert und Sie die Erhöhung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses verlangen:

- Heirat oder Eintragung der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- Scheidung,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- Wechsel der versicherten Person in die berufliche Selbstständigkeit als Hauptberuf
- Erwerb oder Finanzierung einer Immobilie ab 25.000 EUR,
- Nachhaltige Steigerung des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit (ohne Minijob) um mindestens zehn Prozent im Vergleich zum Vorjahreseinkommen,
- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung,
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 17 Absatz 1 der AVB:  
 Sie können Ihre Berufsunfähigkeitsrente einmal innerhalb der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöhen (**Ereignis unabhängig**).

**Option ausübbar bis zum:**

Alter: 35 (bei der Ereignis unabhängigen Nachversicherung), 45 (bei der Ereignis abhängigen NV)

Max. Rente: 500 EUR pro Erhöhung

Max. Rente: 4.500 EUR gesamt

§ 17 Absatz 3 der AVB:  
 Eine Ausübung der Nachversicherungsgarantie ist nur möglich, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Ausübung

- nicht berufsunfähig ist,
- das vollendete 35. Lebensjahr bei der Ereignis unabhängigen Nachversicherungsgarantie (siehe Absatz 1) oder
- das vollendete 45. Lebensjahr bei der Ereignis abhängigen Nachversicherungsgarantie (siehe Absatz 2) nicht überschritten hat und
- die vertragliche Pflicht zur Beitragszahlung besteht.

§ 17 Absatz 5 der AVB:  
 Die hinzukommende Berufsunfähigkeitsmonatsrente aus der Nachversicherung darf höchstens 500 EUR betragen. Die Summe aller Rentenerhöhungen darf insgesamt höchstens 100 % der ursprünglich vereinbarten Berufsunfähigkeitsmonatsrente betragen. [...]

**14. Ausschlüsse**

Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (zum Beispiel bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?

§ 3 der AVB (auszugsweise und sinngemäß):  
 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zur Berufsunfähigkeit gekommen ist. Ausschlüsse bestehen z.B.

- wenn Sie aktiv auf Seiten der Unruhestifter oder am Krieg teilnehmen
- wenn Sie Straftaten ausüben oder dies versuchen
- durch absichtliche Herbeiführung einer Krankheit oder Schädigung.

**15. Geltungsbereich**

- |   | Welt                                | Europa                              |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
|   | Ja                                  | Nein                                |
| b) Wird der unter a) angegebene Schutz im Ausland zeitlich begrenzt?  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
|   | Ja                                  | Nein                                |
| c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
|   | Ja                                  | Nein                                |
| d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden?  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

§ 1 Absatz 1 der AVB:  
 [...] Der Versicherungsschutz besteht weltweit. [...]

**16. Besonderheiten**

Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit?

a) Soforthilfe

in Höhe von   6   Monatsrenten

Ja  Nein

b) Übergangsleistung

in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

Ja  Nein

c) Wiedereingliederungshilfe

in Höhe von bis zu   10.000   EUR

Ja  Nein

d) Sonstiges

in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

Ja  Nein

§ 1 Absatz 3 der AVB:  
Nach der erstmaligen unbefristeten Anerkennung unserer Leistungspflicht auf eine Berufsunfähigkeitsrente, können Sie sich eine Soforthilfe in Höhe von sechs Monatsrenten auszahlen lassen. [...]

§ 1 Absatz 4 der AVB:  
Bestand ein unbefristeter Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente und endet dieser Anspruch, weil eine Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist, so leisten wir als Einmalzahlung eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten, höchstens 10.000 EUR. [...]

VERTRAGSGESTALTUNG:

**17. BU-Grad**

Wählen Sie möglichst einen Vertrag mit Pauschalregelung (Leistung der vollen Rente ab 50 Prozent BU-Grad). Sogenannte Staffelfregelungen (z.B. ab 25 Prozent BU-Grad entsprechende anteilige Leistung, erst ab 75 Prozent volle Rentenzahlung) führen in der Praxis oft zu Streit, da ein geänderter BU-Grad eine veränderte Rentenhöhe bedingt und dies nachgewiesen werden muss.

§ 1 Absatz 1 der AVB:  
Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen: [...]

**18. Berufsklausel**

Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte?

Ja  Nein

Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (**sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird**). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte „seinen Beruf als z.B. Arzt“ statt „einen Beruf als Arzt“ lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen. Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Wichtig bei Berufswechsel: Bei einer Berufsklausel wird nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern auf den in der Klausel genannten Beruf.

Keine Berufsklausel., da wir generell auf die abstrakte Verweisung verzichten.



**19. Dynamik**

Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen? Hinweis: Mittlerweile gibt es auch Angebote, die eine Dynamik im Leistungsfall (steigende Rente) zulassen, was dem schleichenden Kaufkraftverlust begegnet.

Ja  Nein

§ 15 der AVB (**Beitragsdynamik**):

Mit der Beitragsdynamik erreichen Sie eine planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge in Prozent des Vorjahresbeitrags. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung bis zur maximal versicherbaren Rente für den jeweiligen Beruf. [...]

§ 16 der AVB (**Leistungsdynamik**):

Ist in Ihren Vertrag eine garantierte jährliche Anpassung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt des Leistungsfalls eingeschlossen, wird diese im Leistungsbezug jährlich um den von Ihnen gewählten Prozentsatz erhöht. [...]

**20. Anzeigepflicht**

Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben?

Ja  Nein

§ 1 Absatz 1 der AVB:

[...] Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Einen Berufswechsel - auch in einen risikoreicheren Beruf - müssen Sie uns nicht anzeigen.

**21. Produktflexibilität**

Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren? Zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsschwierigkeiten

Ja  Nein

§ 12 der AVB (Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten):

(1) Sie haben das Recht, sich vollständig oder teilweise zum nächsten Monatsersten **von der Beitragszahlungspflicht befreien** zu lassen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Berufsunfähigkeitsrente vollständig oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab [...]

(3) Sie können Ihren **Beitrag** für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet **herabsetzen** (teilweise Beitragsfreistellung). Dadurch vermindert sich die versicherte Leistung versicherungsmathematisch. [...]

(4) Neben der unbefristeten Beitragsfreistellung (Absatz 1) können Sie die Beitragszahlung für Ihre Versicherung für bis zu 36 Monate unterbrechen (befristete Beitragsfreistellung=**Beitragspause**), [...]

(7) Sie können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten eine **Stundung oder Teilstundung** der Beiträge beantragen. Ihr Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeit vollständig erhalten.

**22. Laufzeit**

Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?

bis Alter 65  bis Alter 67

**23. Auszubildende und Studenten**

Einige Versicherer bieten auch sogenannte „Starter-Policen“ an. Hier liegen die Beiträge in den ersten Jahren niedriger als im Normalvertrag. Dafür steigen sie aber über die Jahre an. Ein rechtzeitiger Umstieg auf den Normalvertrag darf nicht verpasst werden. Lassen Sie sich die Gesamtkosten

Ja  Nein

genau ausrechnen, damit Sie beide Vertragsarten miteinander vergleichen und sich für die passende Vertragsart entscheiden können. Achten Sie auch hier auf die Qualität der Bedingungen.

Regelungen bei der HanseMerkur:

Wir bieten eine Einsteigeroption an. Damit hat der Kunde in den ersten 5 Jahren nur die Hälfte der Beiträge zu zahlen. Ab dem 6. Jahr wird der Beitrag auf das Normalniveau angepasst.

Abschließbar bis Alter 37 (von Laufzeit und Beruf abhängig).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des  
Versicherungsvermittlers

**HanseMerkur**   
Lebensversicherung AG  
Siegfried-Weidells-Platz 1, 20834 Hamburg  
Bestätigung der Gesellschaft